

**Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuweisungen an die
Landesforstanstalt für Maßnahmen zur Waldmehrung im Rahmen des
Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des
Landes Mecklenburg-Vorpommern erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuweisungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Zuweisungen zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung von neuen Waldflächen zur Sicherung aller Waldfunktionen, insbesondere der zusätzlichen Bindung von Kohlendioxid.
- 1.2. Die Zuweisungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) sowie nachfolgender Vorschriften gewährt:
 1. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Dachverordnung),
 2. der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils geltenden Fassung (EFRE-Verordnung),
 3. des von der Europäischen Kommission am 2. August 2022 genehmigten Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2021 bis 2027
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuweisung besteht nicht. Es entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuweisung

Gefördert wird die Waldmehrung auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage Vereinfachter Kostenoptionen. Die Grundpauschale setzt sich zusammen aus den Kosten für die Flächenvorbereitung, Kosten für Pflanz- und Vermehrungsmaterial, Kosten für die Anpflanzung und unmittelbar mit der Anpflanzung verbundene Kosten, Kosten für den Zaunneubau (Kultursicherung), Kosten der Standorterkundung, Gemeinkosten sowie kalkulatorischen Kosten für die GPS-Vermessung. Die Grundpauschale kann nur einmal pro Fläche beantragt werden.

Neben der Grundpauschale werden Kosten der Nachbesserung sowie der Kulturpflege, jeweils inkl. der Gemeinkosten, über weitere Pauschalen gefördert. Diese weiteren Pauschalen können je nach Anfall der damit abgedeckten Leistungen auch mehrmals gewährt werden.

Nicht gefördert wird die Waldmehrung auf entwässerten organischen Standorten.

Für die bezeichneten Maßnahmen gilt:

1. in Abhängigkeit von den Standortbedingungen werden Saaten oder Pflanzungen mit Baumarten verwendet, die den zukünftig zu erwartenden Klimabedingungen und Schaderregern standhalten, wobei Saaten oder Pflanzungen mit standortheimischen Baumarten priorisiert werden,
2. auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird grundsätzlich verzichtet,
3. die Umwandlung in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen ist ausgeschlossen,
4. die Ernte und Vermarktung von Holz aus der geförderten Baumschicht sind während der Zweckbindung ausgeschlossen,
5. bei Pflegen während der Zweckbindung anfallendes Holz verbleibt als Totholz auf der Fläche.

3. Zuweisungsempfänger

- 3.1. Zuweisungsempfänger ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern.

4. Zuweisungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuweisungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2029 durchgeführt werden.

5. Zuweisungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuweisung

- 5.1. Die Förderung wird als Projektförderung in Form einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuweisung für die einzelnen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung (Standardisierte Kosten je Einheit) gewährt. Die Einheit, die eine Erstattung nach sich zieht, ist ein Hektar Neuwaldbildung (Bruttopflanzfläche).
- 5.2. Die zuweisungsfähigen Ausgaben einer beantragten Maßnahme ergeben sich aus der Multiplikation der Pauschale und der beantragten Fläche. Für die Herbst-/Frühjahrsaufforstungen 2022/2023 und die darauffolgenden Aufforstungsperioden sind Ausgaben zuweisungsfähig, die ab dem 25.05.2022 entstanden sind.
- 5.3. Die Pauschalen betragen:

a) Grundpauschale:	17.255 Euro pro Hektar	(1x pro Fläche)
b) Kulturpflege:	1.380 Euro pro Hektar	(≥ 1x pro Fläche)
c) Nachbesserung:	9.855 Euro pro Hektar	(≥ 0x pro Fläche)
- 5.4. Die Zuweisungen werden anteilmäßig in Höhe von 70 % der zuweisungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.5. Die Herleitung der Pauschale ist im Internet unter www.lfi-mv.de veröffentlicht.

6. Sonstige Zuweisungsbestimmungen

- 6.1. Die Zweckbindung endet nach fünfundzwanzig Jahren, gerechnet vom 1. Januar des auf die letzte Auszahlung an den Zuweisungsempfänger folgenden Jahres.
- 6.2. Der Zuweisungsempfänger ist zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Dachverordnung (am Forstamtsgebäude) einzuhalten und auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hinzuweisen.
- 6.3. Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, den zuständigen Ministerien, der bewilligenden Stelle oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen des Begleitsystems für den EFRE sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuweisung und für die Beantwortung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Daten gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Dachverordnung in Verbindung mit Anhang XVII zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die im Artikel 49 Absatz 3 der Dachverordnung genannten Daten zum Vorhaben zur Herstellung der Transparenz des Einsatzes des EFRE-Fonds, insbesondere Name des Zuweisungsempfängers, Bezeichnung und Gesamtkosten des Vorhabens, entsprechend Absatz 4 auf dem Europaportal (www.europa-mv.de) zu veröffentlichen.

- 6.6. Die Europäische Union gründet auf einer Reihe von grundlegenden Werten, die bei der Umsetzung von EFRE-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese Werte beinhalten unter anderem die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, und damit die gleichrangige Behandlung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange, im Rahmen des Vorhabens zu beachten. Bei Bedarf werden notwendige Unterlagen im Rahmen der Einzelfallprüfung durch die bewilligende Stelle angefordert.
- 6.7. Prüfrechte
- Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- a) der Europäische Rechnungshof,
 - b) die Europäische Kommission,
 - c) das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - d) die Europäische Staatsanwaltschaft,
 - e) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - f) die Gemeinsame Verwaltungsbehörde für den EFRE, ESF+ und ELER, die EFRE-Fondsverwaltung, die rechnungsführende Stelle für den EFRE, die Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den EFRE,
 - g) die fachlich zuständigen Ministerien (WM, LM),
 - h) die zuständige Bewilligungsbehörde (Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern),
 - i) weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.
- 6.8. Die im Rahmen dieser Förderung eingereichten förderrelevanten Unterlagen aus der Programmperiode 2021 bis 2027 sind bis zum 31. Dezember 2037 bei der Bewilligungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten.
- 6.9. Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, ein gültiges Forsteinrichtungswerk und ein Zertifikat (oder gleichwertig) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (zum Beispiel PEFC-, FSC-Zertifikat) vorzuhalten.
- 6.10. Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, das Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie das Forstvermehrungsgutgesetz (in den jeweils gültigen Fassungen) einzuhalten. Weiterhin müssen aktuelle Standortinformationen zur Feststellung des Wachstumspotenzials vorgehalten werden.
- 6.11. Der Zuweisungsempfänger ist mit dem Zuweisungsschreiben zu verpflichten, eine Trennungsrechnung anzuwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass getrennte Bücher geführt werden, in denen Kosten und Einnahmen der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Teile voneinander getrennt

erfasst werden und gewährleistet wird, dass öffentliche Zuweisungen nicht für andere Tätigkeiten verwendet werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Zuweisungen werden auf elektronischen Antrag gewährt. Dieser hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Antragstellers,
- b) Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) eine Aufstellung der förderfähigen Kosten,
- e) die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Dem forstamtsweisen Antrag liegt die jeweils aufzuforstende Gesamtfläche eines Forstamtes zugrunde, welche nach Katasteradresse aufzuführen ist, um die Örtlichkeit zu definieren.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Die Bewilligung der Zuweisung erfolgt durch Zuweisungsschreiben des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- die Zuweisung nur soweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird,
- auch Teilflächen eines Antrags zur Auszahlung gelangen können,
- die Auszahlung der Zuweisungen grundsätzlich nach Abschluss der mit der jeweiligen Pauschale abgedeckten Maßnahmen auf Mittelanforderung erfolgt und der Zuweisungsempfänger den Umfang der bisher geleisteten Einheit (Hektar) für die Grundpauschale nach Punkt 5.3. a) durch Flächenvermessung nachzuweisen hat. Als Abschluss der Maßnahme ist regelmäßig die Beendigung der Pflanzungen bzw. Saaten (inkl. Zaunneubau) bzw. die abgeschlossene Kulturpflege und/oder Nachbesserung (Fläche oder Pflanzenstückzahl oder Kilogramm Saatgut) zu werten,
- bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags der geprüfte Nachweis (Flächenvermessung für die Grundpauschale, abgeschlossene Kulturpflegen per Nachweis, abgeschlossene Nachbesserung (Fläche oder Pflanzenstückzahl oder Kilogramm Saatgut)) in Abhängigkeit von der aufgeforsteten Fläche berücksichtigt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung der Mittelanforderung erforderlich ist.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Durch das Zuweisungsschreiben ist zu bestimmen, dass

- die Verwendung der Zuweisung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis),
- der abschließende Verwendungsnachweis zeitgleich mit der letzten Mittelanforderung einzureichen ist,
- der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem Nachweis zur Umsetzung des Vorhabens (Vermessungsprotokoll mit Flächengröße für die Grundpauschale nach Punkt 5.3. a) besteht, der sich auf die beantragte Gesamtwaldfläche (brutto) bezieht oder einem Nachweis über die jeweils erbrachte Kulturpflege und ggf. die erbrachte Nachbesserung (Fläche oder Pflanzenstückzahl oder Kilogramm Saatgut) der beantragten Flächen. Die Flächenanteile der einzelnen Baumarten sind für die Grundpauschale nach Punkt 5.3. a) anzugeben. Zur Überprüfung der Einheiten (Hektar) sind die neuen Waldflächen mit GPS zu vermessen.
- sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuweisung und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V in analoger Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

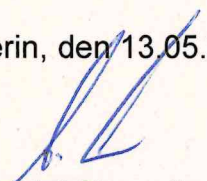
7.6. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind alle Angaben, die nach dem Zuweisungszweck, bestehenden Rechtsvorschriften, der LHO M-V und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuweisungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuweisung von Bedeutung sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Schwerin, den 13.05.2026


André Konsolke
Staatssekretär